

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1969	Nummer 79
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	9. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 12. März 1969	950
20310	10. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger	950
20310	11. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	951
20319	9. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. April 1969 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge	951
20319	10. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge	952
20319	11. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)	952

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	953

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II
vom 12. März 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.02 — 1/69 —
v. 9. 5. 1969

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel-tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 — MTL II (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 — SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. April 1969 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 14
zum MTL II
vom 12. März 1969
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
vom 27. Februar 1964**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 11 Abs. 4 SR 2 a wird der Betrag „2,80 DM“ durch den Betrag „3,10 DM“ ersetzt.
2. Nr. 13 Abs. 1 SR 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2 werden der Betrag „0,30 DM“ durch den Betrag „0,35 DM“, der Betrag „0,65 DM“ durch den Betrag „0,80 DM“ und der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a Unterabs. 2 wird der Betrag „1,— DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c Nr. 1 werden die Beträge „2,25 DM“ jeweils durch die Beträge „2,50 DM“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe c Nr. 2 wird der Betrag „1,— DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe c Nr. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,25 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
3. Nr. 10 Abs. 1 SR 2 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden die Beträge „3,05 DM“ jeweils durch die Beträge „3,35 DM“ und die Beträge „4,10 DM“ jeweils durch die Beträge „4,50 DM“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d Unterabs. 3 Satz 2 werden der Betrag „0,30 DM“ durch den Betrag „0,35 DM“, der Betrag „0,65 DM“ durch den Betrag „0,80 DM“ und der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe d Unterabs. 4 Satz 1 wird der Betrag „1,— DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.
4. Nr. 6 SR 2 i wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d Satz 1 wird der Betrag „6,50 DM“ durch den Betrag „7,— DM“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe g bb Satz 2 wird der Betrag „44,— DM“ durch den Betrag „48,— DM“ und der Betrag „64,— DM“ durch den Betrag „70,— DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1969 in Kraft.
Bonn, den 12. März 1969

— MBl. NW. 1969 S. 950.

20310

**Tarifvertrag
vom 15. April 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern
und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.69 — 1/69 —
v. 10. 5. 1969

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 11. 1967 — SMBl. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 15. April 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung
einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. November 1967**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin (der Schüler) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964“ gestrichen.
 - bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „nach § 31 Abs. 3 BAT“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 3 oder Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT“ ersetzt.

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.
Bonn, den 15. April 1969

— MBl. NW. 1969 S. 950.

20310

**Tarifvertrag
vom 15. April 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewäh-
rung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.4 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.69 — 1/69 —
v. 11. 5. 1969

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 7. 11. 1967 — SMBl. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 15. April 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung
einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin (der Schüler) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964“ gestrichen.

bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „nach § 31 Abs. 3 BAT“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 3 oder Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT“ ersetzt.

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1969

— MBl. NW. 1969 S. 951.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 15. April 1969
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der Lehrlinge und Anlernlinge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.07 — 1/69 —
v. 9. 5. 1969

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 11. 1961 — SMBl. NW. 20319) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 15. April 1969
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 29. November 1966, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Neben der Lehrlingsvergütung wird Kinderzuschlag nach den für die Angestellten des Lehrherrn jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Laufzeit

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Oktober 1969, schriftlich gekündigt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1969

B.

Abschnitt B Nr. 5 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 21. September 1961 ist durch die tarifliche Regelung gegenstandslos geworden. Er wird daher gestrichen. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

— MBl. NW. 1969 S. 951.

20319

**Tarifvertrag
vom 15. April 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewäh-
rung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.6 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.69 — 1/69 —
v. 10. 5. 1969

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 8. 11. 1968 — SMBl. NW. 20319) ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 15. April 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewäh-
rung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge
vom 6. November 1968**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968 wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 1 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Lehrling (Anlernling) seit dem 1. Oktober bei demselben Lehrherrn in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

- a) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

in den Jahren 1969 und 1970 um 25,— DM,
vom Jahre 1971 an um 30,— DM

für jedes Kind, für das dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) oder in einem anderen Rechtsverhältnis tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling (Anlernling) nach § 31 Abs. 4 BAT oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Lehrling (Anlernling) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an um 15,— DM.

- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Lehrherrn erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1969

— MBl. NW. 1969 S. 952.

20319

**Tarifvertrag
vom 15. April 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewäh-
rung einer Zuwendung an Praktikantinnen
(Praktikanten)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3.6 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.69 — 1/69 —
v. 11. 5. 1969

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 — SMBl. NW. 20319) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 15. April 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewäh-
rung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)
vom 24. November 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Praktikantin (der Praktikant) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964“ gestrichen.
- bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „nach § 31 Abs. 3 BAT“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 3 oder Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT“ ersetzt.

b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1969

— MBl. NW. 1969 S. 952.

II.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes und des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben leider Kostenerhöhungen mit sich gebracht.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Juli 1969 vierteljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

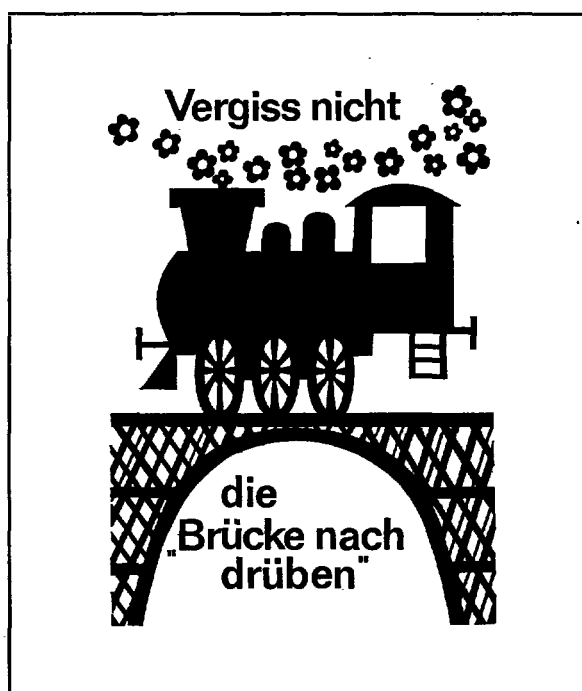
Ausgabe A	8,40 DM
Ausgabe B	9,50 DM
Ausgabe C	9,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	15,80 DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	19,45 DM

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn die neuen Bezugsgebühren für das III. Quartal 1969 eingezogen werden.

— MBl. NW. 1969 S. 953.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.